

# Geschichtliche Reminiscenzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **10 (1859)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Friedrich III.), verliehen hat.“ — Der Herzog war damals in bedenkliche Zerrwürfnisse mit den Eidgenossen gerathen; um so mehr mußte er, da der obere Bund auch mit Uri und Glarus verbündet und der Zehngerichtenbund des Beistandes desselben nun sicher war, seine Absichten auf die erkaufte Gerichte für jetzt aufgeben.

Das Ergebnis des Ganzen läßt sich kurz so zusammen fassen:

1. Eine Verbindung aller drei Bünde zu Bazerol hatte am U. L. F. Tag im Merzen 1471 nicht statt, sondern nur ein Bündniß zwischen dem Obern und Zehngerichten-Bund.
2. Im Bundesinstrument ist der Ort nicht genannt, wo dasselbe aufgesetzt und beschworen worden.
3. Auf den Abschluß des Bündnisses zwischen beiden obgenannten Bünden ist muthmaßlich der Ankauf der Gerichte im Prättigau durch Herzog Sigmund und die Verweigerung der Huldigung von Seite derselben nicht ohne Einfluß geblieben.
4. Danach wäre die gewöhnliche Annahme bezüglich des Bundes zu Bazerol, wie sie auch in die Geschichtsbücher übergegangen ist, zu berichtigen.

K.

## Geschichtliche Reminiscenzen.

Wir haben in letzter Nummer dieser Blätter zwei Lieder von Deportirten mitgetheilt, welche von den Oesterreichern als Geißeln weggeführt worden sind; hier noch eines von den Geißeln der Franken. Wenn diese Lieder auch aus den entgegensehendsten Lagern kommen, so finden wir in ihnen doch eine wunderbare Uebereinstimmung der Gefühle, welche besser als alles Andere beweist, daß zu jener Zeit

ein künstlich eingepflanztes Gift die krankhaften Ausgeburten hervorbrachte, auf die wir jetzt mit Behmuth hinblicken.

Das von uns aufbewahrte Lied der fränkischen Geißeln ist gerichtet:

### An den zersplitterten Freiheitsbaum in Kreuzlingen (?) St. Basel.

Fall immer! arme Tanne, falle! ach gefallen sind wir auch wie du!  
Gleich der Taube in der Habichts-Kralle — finden wir im Arm  
der Franken — Ruh.

Abgeschunden werden deine Rinden — und auch deine Aeste ausgerauft;  
Ach, uns wird man wohl nicht minder schinden — ist ja unsre Haut  
schon längst verkauft.

Zwar wird man dich hübsch mit Bändern zieren, wie man uns mit  
Freiheitsfittern ziert,  
Aber gleichen wir nicht Opferstieren, die man puzt und dann zur  
Schlachtbank führt?

Ochsen ziehen dich, bis an die Stelle — wo du stehen sollst, ganz  
nackt und glatt;  
Ach! ein Ochse war's auch, der uns zur Schwelle — dieses Elends  
hingezogen hat.

---

## Chronik des Monats Oktober.

**Kantonal-Politiches.** In den alten Gränz-Anständen zwischen Oesterreich und Graubünden ist, hinsichtlich ihrer Schlichtung, wieder ein Schritt vorwärts geschehen und zwar durch eine Gränzbereinigungskommission, welche vom Bundesrath und der österreichischen Regierung direkt beschiedt und in den letzten Tagen in Thätigkeit war. Schweizerischerseits befanden sich in dieser Kommission der Hr. eidg. Kanzler Schieß und Herr Kanzeleidirektor J. B. von Tscharner von Chur. Ueber die Ergebnisse der Arbeiten dieser Kommission hört man folgendes: Bei Münster konnten die Anstände durch gegenseitige Konzessionen ausgeglichen werden. Die Schweiz würde hienach ein Gebiet abtreten, das zum größten Theil schon im Privatbesitz öster. Unterthanen ist; umgekehrt trat Oesterreich eine Strecke ab, wo schweizerische Privaten ihren Grundbesitz haben und worauf die Schweiz besondern Werth legt. Natürlich bedarf diese Vereinbarung die Ge-